

# BENUTZUNGSORDNUNG

## BEACHVOLLEYBALLANLAGE

---

### 1. Allgemein

- 1.1 Die Beachvolley-Anlage ist Eigentum der Stadt Bischofszell. Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Anlagen wird durch die Bauverwaltung bzw. durch den Hauswart ausgeübt.
- 1.2. Massgebend für die Benützung ist das Reglement am Anschlagbrett.
- 1.3. Belegungsgesuche sind mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin auf den offiziellen Formularen der Stadt Bischofszell an die Bauverwaltung Bischofszell einzureichen. Die Formulare sind auf der Homepage der Stadt Bischofszell abrufbar oder können direkt bei der Bauverwaltung der Stadt Bischofszell bezogen werden.
- 1.4. Die Nutzungsbedingungen für Wettkampf- und Turnierveranstaltungen sind in der „Gebührenordnung für die Beachvolleyballanlage“ geregelt.
- 1.5 Die Beachfelder stehen während der offiziellen Turnstunden der Volksschulgemeinde bis spätestens 16.30 Uhr zur Verfügung.

Der Turnverein Bischofszell als Trägerverein der Anlage hat am Dienstag- und Freitagabend jeweils von 16.30 – 22.00 Uhr das Anrecht auf beide Spielfelder.

- 1.6 Die täglichen Benützungszeiten sind von 08.00 – 12.00 / 13.00 – 22.00 Uhr (am Sonntag bis 18.30 Uhr). Von 12.00 – 13.00 Uhr gilt die Mittagsruhe.
- 1.7. Die Vorschriften dieser Benützungsordnung und die Anordnungen und Weisungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind strikte einzuhalten.
- 1.8. Die Stadt Bischofszell lehnt ausdrücklich jede Haftung bei Unfällen, Diebstahl etc. auf dem gesamten Areal ab.
- 1.9. Die Zufahrt zur Anlage ist nur mit dem Fahrrad gestattet. Der Zufahrtsweg für motorisierte Fahrzeuge ist mit einem Fahrverbot belegt. Fehlbare Lenker können von den Polizeiorganen gebüsst werden.

### 2. Benutzung der Anlagen

- 2.1. Die Anlage muss beim Verlassen immer ordnungsgemäss hinterlassen werden.

Mit den vor Ort befindlichen Gerätschaften (Besen und Rechen) müssen die Umrandungen gewischt und der Sand durchgereicht werden.

- 2.2. Motorfahrzeuge können auf dem Parkplatzareal der Sporthalle Bruggwiesen parkiert werden.
- 2.3. Auf die Anwohner der umliegenden Liegenschaften ist Rücksicht zu nehmen. Das Betreten fremder Areale ist verboten.
- 2.4. Das Ruhetaggesetz und die allgemeine Nachtruhe ab 22.00 Uhr sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen können die Polizeiorgane unter Kostenfolge den Abbruch einer Veranstaltung erzwingen.

Auf die Ruhe der Anwohner gegenüber der Anlage muss Rücksicht genommen werden. Gäste sind anzuhalten, auf dem Heimweg die Nachtruhe zu respektieren.

### **3. Umgang bei Fehlverhalten**

- 3.1. Wer fahrlässig oder vorsätzlich die Anlagen oder deren Einrichtungen und Bepflanzungen beschädigt, haftet für den Schaden. Jede Sachbeschädigung ist dem Hauswart oder der Bauverwaltung umgehend zu melden.
- 3.2. Bei Verlust oder Beschädigung von Material haftet der Verursacher. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Verein oder der Veranstalter.

### **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1. Diese Benützungsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Stadtrat Bischofszell vom 10. Dezember 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft.